

Unterstützung der Medienbildung an den Schulen in Sachsen-Anhalt durch medienpädagogische Berater

Erl. des MK vom 31.7.2012 - 34 - 82251

Bezug: Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt - Erl. des MSEK vom 30.7.1991, zuletzt geändert am 10.10.2004

Wegen der besonderen Bedeutung von Medien für das schulische, berufsbezogene und kulturelle Lernen gelten im Einvernehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden die folgenden Grundsätze zur Unterstützung und Bewältigung der regionalen bildungsbezogenen Medienangelegenheiten.

1. Einrichtung von Medienstellen/Medienzentren

Die kreisfreien Städte und die Landkreise richten zur Förderung des sinnvollen Umgangs mit Medien in eigener Verantwortung regionale Medienstellen/Medienzentren ein und statten diese entsprechend ihrer Möglichkeiten sächlich und personell aus.

2. Aufgaben der Medienstellen/Medienzentren

Die Aufgaben der Medienstellen/Medienzentren sind:

- a. Beratung schulischer, berufsbezogener und kultureller Einrichtungen bei der Ausstattung mit audiovisuellen und digitalen Medien und Geräten,
- b. Ausleihe audiovisueller Medien und Geräte sowie Distribution digitaler Medien an schulische, berufsbezogene und kulturelle Einrichtungen,
- c. Ausleihe besonderer Unterrichtsmittel,
- d. Dokumentation und Produktion von audiovisuellen Medien für schulische und kulturelle Zwecke.

Außerdem kann bei entsprechenden Voraussetzungen ein technischer Support geleistet werden.

3. Kooperationspartner der Medienstellen/Medienzentren

Die Medienstellen/Medienzentren arbeiten in Kooperation mit dem Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Sachsen-Anhalt. Die Kooperation bezieht sich insbesondere auf:

- a) die Inanspruchnahme von Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Beratungsangeboten des LISA,
- b) medienpädagogische Projekte,
- c) die Mitwirkung beim Aufbau einer landesweiten digitalen Mediendistribution für Schulen,
- d) den zentralen Datenaustausch.

4. Medienpädagogische Berater in Sachsen-Anhalt

Wegen der besonderen pädagogischen Bedeutung von Medienbildung und Medienkompetenz werden durch das Kultusministerium medienpädagogische Beraterinnen und Berater berufen. Dabei ist eine angemessene regionale Verteilung auf die Landkreise und kreisfreien Städte anzustreben.

5. Aufgaben der medienpädagogische Beraterinnen und Berater

Aufgaben der medienpädagogische Beraterinnen und Berater sind:

- a) Beratung der Schulträger, Schulen und sonstigen Einrichtungen gem. Nummer 2 a bei der Planung und Durchführung medienpädagogischer Angebote, bei der konzeptionellen Weiterentwicklung der Medienausstattung, bei der Medienentwicklungsplanung und der Schulprogrammentwicklung sowie bei der Einrichtung und Betreuung von IT-Strukturen;
- b) Gewährleistung und Unterstützung der medienpädagogischen Qualifizierung von Lehrkräften, pädagogischen Mitarbeitern und Mitarbeitern, Lehrkräften im Vorbereitungsdienst sowie Angestellten kommunaler Kinder-, Jugend- und Sozialeinrichtungen durch Veranstaltungen, Lehrgänge, Kurse, schulinterne Fortbildung und Tagungen;
- c) Beratung von Schulen bei der Schulprogrammarbeit sowie Unterstützung bei der Entwicklung und Umsetzung von Konzepten und Qualitätsstandards für die Vermittlung von Medienkompetenz;
- d) Mitwirkung bei der digitalen Mediendistribution des Landes sowie Unterstützung beim Ausbau einer für die Bildungsarbeit geeigneten Sammlung von audiovisuellen und digitalen Medien sowie Printmedien in der regionalen Medienstelle;
- e) Förderung der Verbreitung des inhaltlich, pädagogisch und gestalterisch wertvollen Films sowie die Unterstützung, Planung und Durchführung der dazu notwendigen Veranstaltungen und sonstigen Maßnahmen;
- f) Förderung der aktiven Medienarbeit, Medienkulturarbeit sowie regional bezogener Medienproduktionen in Schulen und kommunalen Einrichtungen sowie Dokumentationen zu regionalen Themen, insbesondere zur Förderung der heimatkundlichen und regionalgeschichtlichen Bildung;
- g) Entwicklung von Vorschlägen zur übergreifenden Zusammenarbeit mit anderen Medienzentren und Institutionen in Absprache mit den kommunalen Trägern.

6. Rahmenbedingung für die Gewinnung von medienpädagogischen Beraterinnen und Beratern

Als medienpädagogische Beraterinnen und Berater können sich Lehrkräfte bewerben, die über eine Lehrbefähigung für eine in Sachsen-Anhalt zugelassene Schulform verfügen sowie die an einer staatlichen allgemein bildenden oder berufsbildenden Schule in Sachsen-Anhalt unbefristet tätig sind. Für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben als medienpädagogische Beraterinnen und Berater erhalten die dafür eingesetzten Lehrkräfte eine auf ihre Regelstundenzahl angerechnete Abminderung in Höhe von 50 v. H. Die Berufung erfolgt jeweils zu Beginn des Schuljahres für drei Schuljahre, erstmalig zum 01.08.2012, und kann auf Antrag verlängert werden. Die Modalitäten der Bewerbung, Berufung und Tätigkeit von medienpädagogischen Beratern werden gesondert geregelt.

7. Vorgaben zur Arbeit der medienpädagogischen Beraterinnen und Berater

Die Wahrnehmung der unter Nummer 5 beschriebenen Aufgaben als medienpädagogische Berater soll in enger organisatorischer Kooperation mit den regionalen Medienstellen/Medienzentren erfolgen und ist in diesem Falle über konkrete Vereinbarungen mit deren kommunalen Trägern zu regeln.

Die medienpädagogischen Berater unterstehen in der Ausübung ihrer diesbezüglichen Aufgaben der Fachaufsicht durch das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung des Landes Sachsen-Anhalt sowie der Dienstaufsicht der zuständigen Behörde.

Sollten durch das Land beauftragte medienpädagogische Berater zugleich Aufgaben ausschließlich im Auftrag der kommunalen Träger der Medienstellen/Medienzentren wahrnehmen, kann ihnen dafür eine Entschädigung durch die kommunalen Träger gewährt werden. Die Wahrnehmung kommunaler Aufgaben im Zusammenhang mit dem Betrieb einer regionalen Medienstelle bzw. eines Medienzentrums gehört ansonsten nicht zum Aufgabenspektrum der Medienberater und ist als eine Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu betrachten.

8. Evaluation

Die mit diesem Erlass geregelte Tätigkeit von medienpädagogischen Beratern und Beraterinnen sowie das Gesamtsystem der medienpädagogischen Beratung wird nach zwei Jahren evaluiert, anschließend ist eine Evaluation aller drei Jahre durchzuführen.

9. Förderung

Im Rahmen der Haushaltsmittel unterstützt das Land Sachsen-Anhalt die kreisfreien Städte, die Landkreise und Gemeinden bei der Ausstattung der Medienstellen mit audiovisuellen und digitalen Medien und Geräten.

10. Außer-Kraft-Treten des Erlasses Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt

Der Erlass Regionale Medienstellen in Sachsen-Anhalt des MSEK vom 30.7.1991, zuletzt geändert am 10.10.2004, tritt am 31.7.2012 außer Kraft.

11. Inkrafttreten

Dieser RdErl. tritt am 01.08.2012 in Kraft.